

Submissionsgrundlagen der SBB bezüglich BODEN

(Auszug aus dem Normpositionenkatalog 102 der SBB)

553		Schutz des Bodens
	.100	Vorgaben
	.110	01 Das Unternehmen respektiert die Vorschriften der folgenden Verordnungen, Richtlinien und Normen: <ul style="list-style-type: none">- Verordnung von 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo)- Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), BUWAL- Normen SN 640581a, SN 640582, SN 640583 – Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS)- Leitfaden Umwelt Nr. 10 – Bodenschutz beim Bauen, BUWAL
	.200	Massnahmen
	.210	01 Die Vorschriften, Präventions- und Schutzmassnahmen der in Kapitel 553.100 erwähnten Vorgaben sind in der Bauphase zu berücksichtigen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen: <ul style="list-style-type: none">- Das Ausheben, die Lagerung und jeder andere Umgang mit Bodenmaterial muss den Normen SN640 581a, SN 640 582, SN 640 583 entsprechen.- Zum Schutz des Bodens (u.a. vor Bodenverdichtung) wird für das Anlegen von Installationsplätzen und Fahrpisten eine ausreichende Kiesschicht auf den Oberboden geschüttet.- Die Belastung des Bodens durch die Bautätigkeit (Bodenverdichtung) muss möglichst gering gehalten werden. Die Wahl der Maschinen hängt von der Bodenfeuchtigkeit ab, welche von der Bauleitung bzw. deren beauftragten Experten beurteilt wird.- Die unterschiedlichen Materialien dürfen nicht vermischt werden. Dabei gilt es, nach Ober- und Unterboden sowie nach physikalischen und chemischen Eigenschaften zu trennen.- Bodenmaterial aus unmittelbar an das Bahntrasse angrenzenden Flächen bis ca. 10 m ab Gleisachse weist erfahrungsgemäss Überschreitungen der Richtwerte der VBBo (insbesondere Kupfer) auf. Dieses Bodenmaterial ist gemäss Wegleitung Bodenaushub als "schwach belastet" einzustufen. Wenn möglich soll es vor Ort, innerhalb des 10 m – Streifens, wieder angelegt werden.- Überschüssiges Bodenmaterial wird je nach Schadstoffgehalt an geeigneter Stelle wiederverwendet oder umweltgerecht entsorgt. Für diese Materialien müssen die Entsorgungswege unter Berücksichtigung der vorhandenen Schadstoffbelastungen festgelegt werden. Die Bodenentsorgung ist im Entsorgungskonzept des Projektes zu dokumentieren. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind vom Bauunternehmer auszufüllen und zu unterschreiben.- Die Zwischenlager sind gemäss dem „Leitfaden Umwelt: Bodenschutz beim Bauen“ des BUWAL anzulegen. Verschmutzung von bisher sauberem Boden durch Kontakt mit belastetem Material ist zu vermeiden.